



Windenergie vor dem Umbruch – neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemeinde Anröchte– Informationsveranstaltung am 1.3.2023



- WEA sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinden privilegiert, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- WEA sind – wenn im Einzelfall keine besonderen Hindernisse bestehen – überall im Außenbereich zulässig
- Regionalräte (Ebene d. Regierungsbezirke + RVR) und Gemeinden können bestimmte Flächen im Regionalplan/Flächennutzungsplan (FNP) für Nutzung der Windenergie ausweisen (sog. Konzentrationszonenplanung), § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
- Konzentrationszonenplanungen haben Ausschlusswirkung; außerhalb der Zonen sind WEA unzulässig
- Planung muss der Windenergie „substantiell Raum geben“



- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis, § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Kreise und kreisfreie Städte sind Genehmigungsbehörden
- Einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Behörde hat kein Ermessen
- Bis 19 WEA vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung



- Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch – BauGB) zentraler Teil der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- WEA stehen (zumeist) im Außenbereich der Gemeinden
- § 35 BauGB maßgebliche Vorschrift



- In NRW Konzentrationszonenplanungen nur auf der Ebene der Kommunen
- 396 Kommunen in NRW
- Keine gesetzliche Planungspflicht – zahlreiche Kommunen haben aber vom Planungsrecht Gebrauch gemacht
- Folge war eine **Vielzahl von Planungen** auf Gemeindeebene, entsprechend viele Genehmigungsverfahren bei den Bezirksregierungen **und viele Rechtstreitigkeiten**



- Planverfahren sind wegen ihres räumlichen Umgriffs (gesamter Außenbereich) und wegen ihrer hohen Komplexität (ungeschriebene, von den OVG immer tiefer ausdifferenzierte Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägung) sehr kompliziert
- Windenergie polarisiert in Politik und Bevölkerung
- **Klimaschutz** wird abstrakt bejaht, doch WEA vor der eigenen Haustür müssen nicht sein
- Konzentrationszonenplanungen sind häufig Abwehrplanungen und der Versuch, das zwingend Notwendige auszuloten



- Ukraine-Krieg führt auf WEA als notwendiger Pfeiler der **Versorgungssicherheit**
- Aspekt der Versorgungssicherheit führt zu einer Mentalitätswende in der Bevölkerung und der Politik – ihr werden im öffentlichen Diskurs andere Aspekte untergeordnet



- Koalitionsvertrag der Ampel (Herbst 2021)
- Osterpaket der Bundesregierung mit Einfügung eines § 2 EEG 2023 (Juli 2022) – seit Juli 2022 in Kraft; wichtig für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (z.B. § 67 BNatSchG/Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten)
- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung (ab 1.2.2023)
- Änderung des BNatSchG (ab 1.2.2023) und des BImSchG (bereits seit 2022 in Kraft)
- Koalitionsvertrag von CDU und GRÜNEN NRW (Juni 2022)



- Entwurf der Koalition zur Änderung v. § 2 BauGB-AG NRW vom 13.12.2022 zur Regelung des Mindestabstandes von 1.000 m
- Eckpunkte der Landesregierung zu künftigen Vorhaben v. 13.12.2022 – Verweisung in LT-Ausschüsse
- LEP-Erlass der Landeswirtschaftsministeriums u.a. zum Wald und zur Handhabung des LEP auf Kalamitätsflächen v. 28.12.2022
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 4.1.2023



§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ...liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*



- Artikelgesetz besteht aus:
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen im BauGB
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG)
- Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – 2%-Ziel
- Jedes Bundesland stellt gestaffelt Flächen für die Windenergie zur Verfügung, **NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % (Flächenbeitragswert)**
- Wird das Ziel erreicht, erlischt die gesetzliche Privilegierung der WEA
- Wird das Ziel nicht erreicht, sind WEA im gesamten Außenbereich privilegiert
- Flächen werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP NRW) vorgegeben und durch Regionalpläne, evtl. auch FNP, umgesetzt



- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des jeweiligen Planungsträgers (bzw. der Behörde, die den Plan zu genehmigen hat), dass er „sein“ Ziel erreicht hat
- Zielerreichung ist dynamisch, etwa bei erfolgreichen Normenkontrollen
- Altpläne gelten fort, bis der Flächenbeitragswert festgestellt ist, längstens bis Ende 2027 = Altplanungen werden nach einer Übergangsfrist kraft Gesetzes unwirksam
- Laufende oder neue kommunale Planungen durch FNP müssen bis zum 1.2.2024 in Kraft getreten sein (Genehmigungsphase BezReg muss mitgerechnet werden)



- § 26 Abs. 3 BNatSchG (neu – gilt seit dem 1.2.2023)
 - In einem Windenergiebereich sind Errichtung und Betrieb von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet trotz entgegenstehender Bestimmungen (Bauverbot) nicht verboten.
 - Für die Genehmigung bedarf es keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG mehr
 - Vor Erreichen des FBW (durch Regionalplan) generelle Geltung








- Optisch bedrängende Wirkung im Sinne des Rücksichtnahmegebotes in der Regel nicht gegeben, wenn ein Abstand der zweifachen Gesamthöhe der WEA zwischen Mastfuß der WEA und der nächstgelegenen zulässigen Wohnnutzung eingehalten wird (Abkehr von der Faustregel des OVG Münster)
- Aspekt verliert an Bedeutung, weil dieser Abstand häufig in dem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand aufgeht



- „1.000 neue WEA in 5 Jahren“
- Umsetzung des WindBG allein durch Raumordnung
- Teilplan LEP „Windenergie“ – jede Planungsregion in NRW (Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Köln, RVR) erhält ein Flächenziel
- Regionalpläne setzen ihr jeweiliges Flächenziel durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich um
- **Kommunen sind damit an WEA-Planungen nicht mehr beteiligt**
- **Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung**



Begleitende Instrumente:

-  **Zuständigkeit** für Genehmigungen wechselt von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den **Bezirksregierungen** (mittlerweile aufgegeben)
-  Personelle Aufstockung des OVG Münster
-  Erlass zum LEP im Herbst 2022: Freigabe von Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen, Standorte in GI und GE, entlang Infrastrukturtrassen, Kombination mit PV-Flächen (erledigt)
-  Streichung des LEP-Abstandes von 1.500 m zu WA und WR (Raumordnungsgrundsatz) – Änderung des LEP
-  Abschaffung des pauschalen Mindestabstandes von 1.000 m in § 2 BauGB-AG NRW (Gesetzentwurf)



- 🌊 Finanzielle Anwohnerbeteiligung: **Bürgerenergiegesetz**
- 🌊 Verpflichtung für Projektträger, bei neuen Windparks haftungsbeschränkte Gesellschaften zu gründen und mindestens 20 % der Anteile Kommunen und umliegenden Anwohnern/Anwohnerinnen anzubieten
- 🌊 Stiftungen, Nachrangdarlehen, günstige Stromtarife
- 🌊 Bürgerenergiefonds bei der NRW.BANK



- Regelungen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung unverändert**
- **Rücksichtnahmegebot** (Immissionen, bedrängende Wirkung) gilt weiterhin
- **Ansprechpartner** wechseln: von Gemeinde (Standortplanung) zum Regionalrat und vom Kreis (Genehmigungsbehörde) zur Bezirksregierung (letzteres ?)
- **Verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Kommunen**



- In NRW für 2023 geplant; noch kein Entwurf
- Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V v. 18.5.2016
- Hierzu BVerfG, Beschluss v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17 –



- Gründung einer Projektgesellschaft
- Zwingendes Kaufangebot für mindestens 20 % d. Gesellschaftsanteile
- Kaufberechtigte: Standortkommunen + alle natürlichen Personen, die mit Wohnung in einer Entfernung < 5 km von WEA gemeldet sind
- Kaufpreis entspricht quotalem Anteil am Eigenkapital d. G.
- Freistellungsklausel/Alternativangebot/z.B. günstiger Stromtarif



- Kommunen Zuschauer oder Akteur?
- Wirksame Altpläne (FNP) bleiben mit ihrer Ausschlusswirkung in Kraft bis zum Inkrafttreten des Regionalplans, längstens bis Ende 2027
- Laufende Planungen müssen bis 1.2.2024 abgeschlossen sein, treten dann aber wie die Altpläne außer Kraft



- Ergänzungsplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ermöglicht die Ergänzung einer Konzentrationszonenplanung durch weitere Flächen ohne Prüfung des Gesamtkonzepts; setzt wirksamen FNP voraus; Ergänzung erfolgt durch Änderung des FNP; Möglichkeit endet mit dem Inkrafttreten des Regionalplans



- Positivplanungen nach § 249 Abs. 4 BauGB auch nach Inkrafttreten des Regionalplans weiterhin möglich; Kommune sichert zusätzlich Standorte ab, die sich nicht in einem Windeignungsbereich des Regionalplans befinden; Änderung nur des FNP (Darstellung einer Sonderbaufläche „Wind“) oder in Kombination mit einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan nach § 12 BauGB
- Ausschlussplanungen sind nicht mehr möglich, aber auch nicht erforderlich

Ihr Ansprechpartner



Thomas Tyczewski



+49 251 9179988-453



+49 251 9179988-3011



tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Hamm | Berlin | Köln | Münster | Osnabrück